

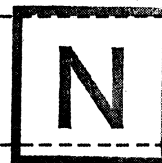
Aktenzeichen: 5 AZR 191/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 17. April 1985
- 5 AZR 191/83 -

Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Januar 1983
- 11 Ca 8211/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Berechnung der Krankenbezüge bei Fortsetzungserkrankung

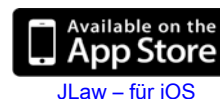
Gesetz: ArbGG § 76 Abs. 1; BAT (in der Fassung des 45. Änderungs-
tarifvertrages) § 37 Abs. 2, Abs. 5; BGB § 616; GewO § 133 c;
HGB § 63; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze:

1. Wird der Angestellte des öffentlichen Dienstes aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig krank (Fortsetzungserkrankung) und hat er nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet (§ 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT), werden die zwischen den einzelnen Krankheitsabschnitten liegenden Zeiten, in denen der Angestellte gearbeitet hat, bei der Ermittlung der Dauer, für die ihm Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT zu gewähren sind, nicht mitgerechnet.
2. Die nach § 76 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979 erforderliche schriftliche Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision kann die gegnerische Partei selbst erklären oder sich dabei von einer prozeßfähigen Person vertreten lassen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Insoweit besteht kein Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Verbandsbevollmächtigten (Weiterentwicklung von BAG 39, 124 und BAG 40, 228).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 191/83

11 Ca 8211/82 Düsseldorf

Verkündet am
17. April 1985

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 17. April 1985 durch den Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Gehring und die
Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter
Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Sprungrevision der Klägerin wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom
17. Januar 1983 - 11 Ca 8211/82 - aufgehoben:
Das beklagte Land wird verurteilt, an die
Klägerin 378,95 DM nebst 10 % Zinsen seit
dem 1. August 1981 zu zahlen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt das beklagte Land aus übergegangenem Recht
(§ 182 Abs. 10 RVO) auf Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit
vom 30. Juli bis zum 3. August 1981 in Anspruch.

Der bei der Klägerin gegen Krankheit versicherte Angestellte
M H (im folgenden: der Versicherte) steht bei dem
beklagten Land seit mehr als zehn Jahren in einem Arbeitsver-
hältnis, auf das die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarif-
vertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.
Der Versicherte war wegen derselben Krankheit vom 29. Januar bis
zum 13. Februar sowie vom 19. Februar bis zum 3. August 1981
arbeitsunfähig. Vom 16. bis zum 18. Februar 1981 hat er gear-
beitet. Das beklagte Land zahlte ihm Krankenbezüge nur für die
Zeit vom 29. Januar bis zum 13. Februar und vom 19. Februar



bis zum 29. Juli 1981. Weitere Leistungen lehnte es ab, weil der Zeitraum von 26 Wochen für die Gewährung von Krankenbezügen mit dem 29. Juli 1981 abgelaufen sei. Daraufhin zahlte die Klägerin dem Versicherten bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in Höhe von insgesamt 378,95 DM. Mit ihrer Klage verlangt sie die wegen dieser Aufwendungen auf sie übergegangene Vergütung des Versicherten für die Zeit vom 30. Juli bis zum 3. August 1981. Sie hat geltend gemacht, die Tage vom 16. bis zum 18. Februar 1981, an denen der Versicherte gearbeitet habe, dürften bei der Berechnung der Zeit, für die das Gehalt weiterzuzahlen sei, nicht mit einbezogen werden.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
378,95 DM nebst 10 % Zinsen seit dem
1. August 1981 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, der Versicherte habe nach § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BAT nur Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der ersten Erkrankung. Diese Frist sei mit dem 29. Juli 1981 abgelaufen. Eine Verlängerung um die zwischen den beiden Abschnitten der Arbeitsunfähigkeit liegenden Arbeitstage sehe der Tarifvertrag nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Urteil ist der Klägerin am 26. Januar 1983 zugestellt worden. Mit einem am 21. Februar 1983 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat die



Klägerin die Zulassung der Sprungrevision beantragt. Dem Antrag war die Fotokopie eines Schreibens des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz des Beklagten, des Oberregierungsrats H , beigefügt, in dem dieser der Sprungrevision zustimmt. Im Original wurde dieses Schreiben mit Schriftsatz der Klägerin, eingegangen bei Gericht am 23. Februar 1983, nachgereicht. Durch Beschluß vom 23. Februar 1983 hat das Arbeitsgericht die Sprungrevision zugelassen. Mit der Sprungrevision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin hat Erfolg.

A. Die Sprungrevision ist zulässig.

I. Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 ArbGG kann gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und die Sprungrevision vom Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil oder nachträglich durch Beschluß zugelassen wird. Das Arbeitsgericht darf die Zulassung nur aussprechen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und - unter anderem - Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArbGG). Diese Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Sprungrevision durch Beschluß vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



23. Februar 1983 zugelassen. Der Streit der Parteien betrifft eine für das Recht der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle bedeutungsvolle Frage; sein Ausgang hängt entscheidend von der Auslegung des § 37 Abs. 2 und Abs. 5 BAT in der Fassung des 45. Änderungstarifvertrages ab. Weiter hat auch das beklagte Land die erforderliche Zustimmung ordnungsgemäß erteilt. Zwar ist die Zustimmungserklärung von seinem früheren Prozeßbevollmächtigten abgegeben worden, der weder Rechtsanwalt noch Verbandsvertreter, sondern Beamter ist. Das ist jedoch ausreichend. Denn die Zustimmung zur Sprungrevision kann nach § 76 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979 von der prozeßfähigen Partei selbst erklärt werden. Dabei kann diese sich durch jede prozeßfähige Person - also auch durch einen in ihren Diensten stehenden Beamten - vertreten lassen; es besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsbevollmächtigten.

II. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), in Kraft getreten am 1. Juli 1979 (Art. 5 aaO), wurde § 76 ArbGG völlig neu gestaltet. Das gilt insbesondere für die nunmehr vorgesehene Zulassungsentscheidung des Arbeitsgerichts. Das Gesetz verlangt die schriftliche Zustimmung des Gegners zur Einlegung der Sprungrevision, regelt aber nicht ausdrücklich, ob die Partei diese Erklärung selbst abgeben kann oder ob sie sich dabei vertreten lassen muß.

1. In einer Entscheidung vom 9. Juni 1982 hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts - allerdings in einem obiter dictum -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

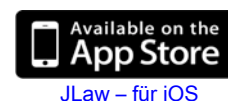
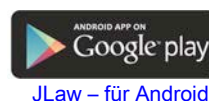


ausgeführt, die Neufassung des § 76 ArbGG und die volle Einbeziehung des Zulassungsverfahrens in das Verfahren vor dem Arbeitsgericht sprächen dafür, daß die Zustimmungserklärung nicht mehr dem Anwaltszwang unterliege (BAG 39, 124, 126 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; vgl. zu dem früheren Rechtszustand BAG 31, 397, 400 ff. = AP Nr. 1 zu § 76 ArbGG 1953, m.w.N.). Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 13. Oktober 1982 entschieden, daß die von einem Verbandsvertreter als Prozeßbevollmächtigten abgegebene Zustimmungserklärung ebenfalls rechtswirksam sei (BAG 40, 228 = AP Nr. 3 zu § 76 ArbGG 1979). Dagegen vertritt Ehmann unter Bezugnahme auf das erwähnte Urteil des Vierten Senats vom 25. April 1979 die Auffassung, die Bestimmungen über die Sprungrevision seien durch die Neufassung des § 76 ArbGG nicht einfacher geworden, es sei daher nur folgerichtig, auch die Zustimmung des Gegners zur Sprungrevision dem Anwaltszwang zu unterwerfen (ZfA 1980, 683, 856). Ohne nähere Begründung stimmen diesem Ergebnis Grunsky (ArbGG, 4. Aufl., § 76 Rz 6) und Schaub (Arbeitsrechtliche Formularsammlung und Arbeitsgerichtsverfahren, 3. Aufl., § 108 II 3 c) zu. Rohlfing/Rewolle/Bader fordern Anwaltszwang dagegen nur für den Fall, daß die Zustimmungserklärung der Revisionsschrift beigelegt wird (ArbGG, Neubearbeitung 1979, Stand Oktober 1983, § 76 Anm. III 1). Lediglich Vollkommer verneint Anwaltszwang (vgl. Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 76 ArbGG 1979, zu 3).

2. § 76 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979 gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß hinsichtlich der Zustimmungserklärung des Gegners Vertretungszwang bestehen soll.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Wortlaut und Gesamtzusammenhang der Bestimmung stehen der Annahme eines Vertretungszwanges entgegen. Mit dem Begriff "Gegner" ist lediglich die Partei des Rechtsstreits bezeichnet, die mit dem Zulassungsantrag der anderen Partei konfrontiert wird. Ist aber nur die Partei selbst in ihrer Eigenschaft als Prozeßgegner bezeichnet und wird die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision dem Arbeitsgericht übertragen, spricht dies in Ermangelung einer gegenteiligen Regelung im Gesetz dafür, daß auch die vor den Arbeitsgerichten maßgeblichen Verfahrensvorschriften gelten sollen, nicht dagegen die Grundsätze der übersprungenen zweiten Instanz oder gar die des Revisionsrechtszuges. Im erstinstanzlichen Verfahren besteht jedoch kein Vertretungszwang (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

b) Sinn und Zweck der Bestimmung bestätigen dieses Auslegungsergebnis. Zweck des § 76 ArbGG ist es, in tatsächlich nicht schwierigen, aber rechtlich bedeutsamen Fällen mit dem Überspringen der Berufungsinstanz die Erledigung des Rechtsstreits und damit die Klärung wichtiger Rechtsfragen zu beschleunigen. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn für die Zustimmungserklärung Vertretungszwang bestünde. Es bedürfte nämlich dann in vielen Fällen der besonderen Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten ausschließlich für die Abgabe der Zustimmungserklärung. Wollte man der nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Verbandsbevollmächtigten vertretenen Partei nicht gestatten, dem Antrag der Gegenseite auf Zulassung der Sprungrevision selbst zuzustimmen, würde man ihr auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren einen Prozeßbevollmächtigten aufzwingen, dessen Hilfe sie im



übrigen zur Führung des Rechtsstreits nicht für erforderlich hielt.

c) Weiter spricht der aus den Gesetzesmaterialien erkennbare Wille des Gesetzgebers gegen die Annahme eines Vertretungszwanges. Der Bundesrat hat zu dem von der Bundesregierung am 22. Dezember 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (BT-Drucks. 8/1567 vom 1. März 1978, Anl. 1) Änderungsvorschläge unter anderem zu der beabsichtigten Neufassung des § 76 ArbGG unterbreitet. Der Regierungsentwurf sah in § 76 Abs. 3 ArbGG eine Verweisung auf § 566 a Abs. 3 Satz 2 ZPO vor, wonach die Einwilligungserklärung auch von dem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges abgegeben werden kann. Dagegen wandte der Bundesrat in seiner Stellungnahme ein, vor dem Arbeitsgericht bestehe anders als beim Landgericht kein Vertretungszwang. Weiter heißt es in der Begründung zu der vom Bundesrat seinerseits vorgeschlagenen Fassung des § 76 ArbGG ausdrücklich: "Die Zustimmung des Gegners soll keinem Vertretungszwang unterliegen (vgl. Meyer/ Ladewig, SGG 1977 Rz 4 a.E. zu § 161 SGG für das sozialgerichtliche Verfahren.)..." (BT-Drucks. 8/1567, Anl. 2, Bl. 46).

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung hinsichtlich der beabsichtigten Neuregelung des § 76 ArbGG dem Vorschlag des Bundesrates im wesentlichen zugestimmt, im Gegensatz zum Bundesrat jedoch an der Ausgestaltung der Frist des § 76 Abs. 1 Satz 2 ArbGG als Notfrist festgehalten (vgl. BT-Drucks. 8/1567, An-



lage 3, Bl. 50). Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist nicht erkennbar geworden, daß der Bundestag von der ihm bekannten Auffassung des Bundesrates hat abweichen wollen. Dieser Umstand rechtfertigt den Schluß, daß der Gesetzgeber der Begründung zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 76 ArbGG in dem hier wesentlichen Punkt des Vertretungszwanges gefolgt ist.

d) Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Partei selbst den mit der Zustimmung zur Sprungrevision verbundenen Verlust der Möglichkeit, in der zweiten Instanz für sie günstigere neue Tatsachenfeststellungen zu erreichen, in seiner Bedeutung regelmäßig nicht in gleicher Weise zu übersehen vermag wie ein Rechtsanwalt oder ein Verbandsvertreter. Der mit dieser Überlegung einhergehende Schutzgedanke gebietet es jedoch nicht, die Zustimmungserklärung an einen Vertretungszwang zu binden. Aus dem Gesetz ist nicht zu ersehen, daß der Gesetzgeber diesem Schutzgedanken einen besonders hohen Wert hat beimessen wollen. Auch die Gesetzesmaterialien lassen dies nicht erkennen. Für Fälle der Sprungrevision ist es die Regel, daß aus der Sachverhaltsaufklärung selbst keine besonderen Probleme erwachsen. Von dieser Vorstellung ist auch die Bundesregierung ausgegangen, wie aus dem Regierungsentwurf zu § 76 ArbGG zu entnehmen ist. Dort heißt es: "In diesen Fällen geht es den Parteien häufig um die schnelle Klärung der betreffenden Rechtsfrage durch das Bundesarbeitsgericht, wobei die Sachverhalte unstreitig sind" (BT-Drucks. 8/1567, Anl. 1, Bl. 36).



In der Tat dürfte die Gefahr einer Rechtsbeeinträchtigung für die rechtsunkundige Partei nicht sehr groß sein, weil das Arbeitsgericht die Zulassung nur bei unstreitigem Tatbestand aussprechen, sie dagegen bei tatsächlich umstrittenem Sachverhalt verweigern wird.

3. Ausreichend war es, daß die Zustimmungserklärung des beklagten Landes im Streitfall innerhalb der bis zum 26. Februar 1983 laufenden Antragsfrist mit dem beim Arbeitsgericht am 23. Februar 1983 eingegangenen weiteren Schriftsatz der Klägerin im Original nachgereicht wurde. Da der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision vom Arbeitsgericht noch nicht beschieden war, würde es eine übertriebene Förmlichkeit bedeuten, die Nachreichung der Zustimmungserklärung nicht genügen zu lassen (vgl. Wlötzke/Schwedes/Lorenz, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz 1979, § 76 Rz 6 m.w.N.).

B. Die Revision ist auch begründet. Der Versicherte hatte nach § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT Anspruch auf weitergehende Krankenbezüge für die Zeit vom 30. Juli bis zum 3. August 1981. In Höhe der Klageforderung ist dieser Anspruch nach § 182 Abs. 10 RVO auf die Klägerin übergegangen.

I. § 37 BAT regelt in eingehender Abstufung, bis zu welcher Dauer dem Angestellten im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsentgelt in Gestalt von "Krankenbezügen" weiterzuzahlen ist. Bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren hat der Angestellte Anspruch auf Gewährung von Kran-



kenbezügen bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2). Bei Fortsetzungskrankheiten beginnt die Leistungspflicht des Arbeitgebers jedoch nicht mit jeder einzelnen Erkrankung von neuem, vielmehr werden in einem solchen Fall, wenn der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat, Krankenbezüge "insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt" (Abs. 5 Unterabs. 1).

Im Streitfall hat der Versicherte zwischen den Krankheitszeiten weniger als vier Wochen, nämlich nur vom 16. bis zum 18. Februar 1981, gearbeitet. Folglich beschränkte sich sein Anspruch auf Krankenbezüge auf die nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 maßgebende Zeit. Wie das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hat, lautet die für den Rechtsstreit entscheidende Frage daher, wie sich die Bezugsdauer der Krankenbezüge von insgesamt 26 Wochen errechnet: ob dafür nur die einzelnen Zeitabschnitte der Erkrankungen des Versicherten in Betracht kommen oder ob darauf auch die zwischen diesen Abschnitten liegenden Arbeitstage vom 16. bis zum 18. Februar 1981 anzurechnen sind.

Das Arbeitsgericht hat angenommen, zwischen der Erst- und der Folgeerkrankung liegende Arbeitszeiten könnten die Bezugsfrist nicht unterbrechen und seien daher in diese einzurechnen. Es hat darauf verwiesen, daß durch den zum 1. Januar 1980 in Kraft getretenen 45. Änderungstarifvertrag § 37 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BAT gegenüber früher anders gefaßt worden seien. § 37 Abs. 2 Satz 1 sehe zunächst eine Krankenbezugsdauer von sechs



Wochen als Mindestdauer vor und berücksichtige damit die unabdingbaren Vorschriften § 63 HGB, § 616 Abs. 2 BGB und § 133 c GewO. § 37 Abs. 2 Satz 2 BAT bestimme demgegenüber, daß die Krankenbezüge bis zum Ende der jeweils maßgebenden Woche seit dem tatsächlichen Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen seien. Anlaß für die Neufassung sei das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Mai 1975 - 5 AZR 293/74 - (AP Nr. 4 zu § 37 BAT) gewesen, das den Grundsatz, die Sechs-Wochen-Frist der gesetzlichen Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts sei gehemmt, solange die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhten, auf § 37 Abs. 2 BAT ausgedehnt und damit entschieden habe, daß Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruhe, nicht in die Frist, für die nach § 37 Abs. 2 BAT Krankenbezüge zu gewähren seien, einbezogen werden dürften. Das Bundesarbeitsgericht habe in der genannten Entscheidung aber auch ausgeführt, daß eine tarifvertragliche Regelung denkbar sei, durch die den Angestellten eine verlängerte Bezugsfrist eingeräumt werde, diese Besserstellung aber mit einer ungünstigeren Berechnung der Bezugsfrist verbunden sei. Mit der geänderten Formulierung hätten die Tarifvertragsparteien die Konsequenzen aus der Rechtsprechung gezogen. Sie hätten den in der Neufassung enthaltenen Wortlaut nicht gewählt, wenn Unterbrechungen des Bezugszeitraumes zulässig sein sollten. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. Sie findet auch im Schrifttum keine Zustimmung. Dort wird eine Anrechnung von Zeiten der Arbeitsleistung auf die Bezugsfrist des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT vielmehr zu Recht ausdrücklich abgelehnt (vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger/Hoffmann, BAT, 5. Aufl., Stand Oktober 1984, § 37 Erl. 34 b; Crisolli/



Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand August 1984, § 37 BAT Anm. 41; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Februar 1983, § 37 Rz 25; Arndt/Baumgärtel/Fieberg, Recht der Arbeiter und Angestellten im Öffentlichen Dienst, in Fürst, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Bd. IV, Stand Mai 1985, T § 37 Rz 83).

II.1. Schon der Wortlaut des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT steht der vom Arbeitsgericht vorgenommenen Auslegung entgegen. Wäre die Verweisung auf § 37 Abs. 2 BAT so zu verstehen, daß die Frist für die Berechnung der Krankenbezüge im Falle der Fortsetzungs-erkrankung mit der ersten Arbeitsunfähigkeit beginnen und während der Zeiten der Arbeitsleistung nicht gehemmt sein sollte, hätte es der Hervorhebung des Merkmales "insgesamt" bei der Festlegung der maßgebenden Bezugszeit nicht bedurft. Diese Betonung wäre überflüssig, wenn aufeinanderfolgende Tage ohnehin zusammengezählt werden sollten. Die von den Tarifvertragsparteien gewählte Formulierung deutet vielmehr darauf hin, daß Anspruchszeiträume, die kalendermäßig unterbrochen sind - nämlich durch eine zwischenzeitliche Arbeitsleistung - rechnerisch zusammengefaßt werden sollen. Vor allem aber ist der Begriff "Krankenbezüge" vom Sprachsinn und von seiner Bedeutung her dahin zu verstehen, daß diese Art der Leistung für Krankheitszeiten zu gewähren ist und daß daher für die Berechnung ihrer Dauer nicht auch Zeiten in Betracht kommen, in denen gearbeitet und demzufolge Anspruch auf Arbeitsentgelt erworben wird.

2. Mit der Wendung "seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit" in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT ist lediglich klargestellt, daß die festgelegten längeren Bezugsfristen stets vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an laufen. Dies soll auch dann gelten, wenn zu diesem Zeitpunkt Gehaltsansprüche nicht bestehen und daher auch keine Ansprüche auf Krankenbezüge entstehen könnten. Hierfür spricht die Entstehungsgeschichte der Tarifbestimmung. Der Senat hatte im Urteil vom 15. Mai 1975 (5 AZR 293/74 = AP Nr. 4 zu § 37 BAT) ausgeführt, daß Zeiten eines unbezahlten Urlaubs nicht in die Fristen, für die nach § 37 Abs. 2 BAT a.F. Krankenbezüge zu zahlen waren, eingerechnet werden dürften. Begründet hatte der Senat dieses Ergebnis unter anderem damit, dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 BAT a.F., der die Bezugsfrist stets "bis zum Ende der Woche der Arbeitsunfähigkeit" erstreckte, sei nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, daß in die Bezugsdauer auch Zeiten des Ruhens von Entgeltansprüchen einzurechnen seien. Weiter hatte der Senat argumentiert, anderenfalls werde die Gruppe von Angestellten, deren Anspruch wegen der kurzen Dienstzeit ohnehin nur für sechs Wochen bestehe, im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 133 c GewO und § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB schlechter gestellt.

Der seit dem 1. Januar 1980 maßgebliche Wortlaut des § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT stellt eine Reaktion auf die erwähnte Rechtsprechung dar, die nicht den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien entsprach (vgl. Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Stand Dezember 1979, § 37 Rz 12). Mit der Rechtsfolgenanordnung des Satzes 1 ("bis zur Dauer von sechs Wochen")



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist nunmehr deutlich gemacht, daß der Angestellte nicht schlechter stehen soll als bei Geltung der gesetzlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen (vgl. Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, aaO, Stand Oktober 1984, § 37 Rz 13). Die geänderte Fassung stellt ferner klar, daß die längeren Bezugsfristen nicht bis zu ihrer jeweiligen Dauer tatsächlich ausgeschöpft werden können, sondern lediglich bis zum Ende der jeweils maßgebenden Woche "seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit" (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 37 Rz 8 b). Die längeren Bezugsfristen rechnen stets vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, ob der Angestellte zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte oder nicht (vgl. Arndt/Baumgärtel/Fieberg, aaO, T § 37 Rz 45 bis 47).

Das Arbeitsgericht hat den Regelungsbereich des § 37 Abs. 2 BAT sowohl alter als auch neuer Fassung verkannt. Die Tarifvertragsparteien regelten und regeln hier ausschließlich das Verhältnis der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit zu der damit verknüpften Entgeltfortzahlungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers. Für Zeiten ohne Arbeitsunfähigkeit und erst recht für Zeiten, in denen der Angestellte gearbeitet und Gehalt verdient hat, trifft § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT keine Regelung.

3. Die Auslegung des Arbeitsgerichts verkennt weiter Sinn und Zweck des § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT. Soweit diese Bestimmung den Grundsatz einschränkt, daß für jede krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ein Gehaltsfortzahlungsanspruch bis zur Dauer der jeweils nach § 37 Abs. 2 maßgeblichen Bezugsfrist besteht,

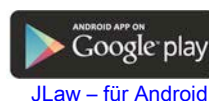


stellt sie im Ergebnis eine Zumutbarkeitsregelung dar. Dem Angestellten, der nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet hat, und der aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig wird, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach § 37 Abs. 2 BAT maßgebende Dauer gezahlt. Zugunsten des Arbeitgebers wird eine neue Bezugsfrist nicht in Lauf gesetzt, wenn das Grundleiden in einem so geringen zeitlichen Abstand von weniger als vier Wochen erneut auftritt und wiederum zur Arbeitsunfähigkeit führt. Die Erkrankungszeiten werden zusammengerechnet, als ob der Angestellte ohne Unterbrechung wegen einer einzigen Krankheit arbeitsunfähig geworden wäre. Hat der Angestellte dagegen vier Wochen oder länger wieder gearbeitet, so wird ungeachtet eines möglichen medizinischen Zusammenhanges zwischen einer erneut aufgetretenen Erkrankung und einer früheren Erkrankung - arbeitsrechtlich - der Fortsetzungszusammenhang zwischen der früheren und der erneut auftretenden Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. In diesem Falle stellt sich die spätere Arbeitsunfähigkeit als neue Krankheit dar; sie löst deshalb auch einen neuen Gehaltsfortzahlungsanspruch aus. In dieser Regelung liegt der alleinige Zweck der Bestimmung. Sie soll nicht darüber hinaus den bereits zusammengerechneten Bezugszeitraum weiter einschränken (vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger/Hoffmann, aaO, § 37 Abs. 1, FN zu Erl. 34 b).

4. Die Auffassung des Arbeitsgerichts müßte zu sinnwidrigen Ergebnissen führen. Die längeren Bezugsfristen würden jeweils um die Dauer der zwischen den einzelnen Folgeerkrankungen liegenden Arbeitszeiten verkürzt werden. Zugleich würde die dienstzeiten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abhängige Staffelung teilweise wieder beseitigt. So würde beispielsweise der Angestellte, der sechs Wochen arbeitsunfähig krank war, drei Wochen arbeitet und erneut an demselben Leiden für drei Wochen erkrankt, bei neunwöchiger wie auch bei zwölfwöchiger Krankenbezugsdauer jeweils lediglich neun Wochen lang Krankenbezüge erhalten. Je näher der Angestellte mit seiner zwischenzeitlichen Arbeitsleistung an die Vierwochengrenze des § 37 Abs. 5 BAT heranrückt, um so mehr würde er den Anspruchszeitraum für die ihm zustehenden Krankenbezüge verschlechtern. Würde der Angestellte zum Beispiel sechs Wochen lang arbeitsunfähig krank, arbeitete er eine Woche und würde er dann erneut für drei Wochen krank, würde er bei einer Dienstzeit von zwei Jahren und einer neunwöchigen Krankenbezugsdauer Krankenbezüge für insgesamt acht Wochen erhalten. Arbeitete er dagegen zwischenzeitlich drei Wochen, erhielte er sogar nur Krankenbezüge für sechs Wochen. Derartige Ergebnisse können die Tarifvertragsparteien mit der in § 37 Abs. 5 Unterabs. 1 BAT vorgenommenen Beschränkung des Entgeltfortzahlungsanspruchs für den Fall der Fortsetzungserkrankung nicht gewollt haben.

III. Waren danach allein die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten auf die Krankenbezugsfrist von 26 Wochen anzurechnen, bedeutet dies, daß das beklagte Land das Gehalt bis zum 3. August 1981 fortzahlen mußte. Erst mit diesem Tage war die Frist von 26 Wochen erschöpft, die vom 29. Januar bis zum 13. Februar lief, sodann für die Dauer von fünf Kalendertagen gehemmt war und sich anschließend ab dem 19. Februar 1981 fortsetzte.



Da die Leistung von Krankenbezügen für die Zeit vom 30. Juli bis zum 3. August 1981 seitens der Klägerin an den Versicherten in Höhe der Klageforderung außer Streit steht, ist der Zahlungsanspruch aus übergegangenem Recht dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt. Die Zinsforderung ist nach §§ 284, 286, 288 BGB begründet.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Michels-Holl

Schleinkofer

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)